

Stellungnahme des BUND Hamburg zu Wilhelmsburg 97

Der BUND Hamburg lehnt die Planungen zu Wilhelmsburg 97 weiterhin ab, insbesondere mit Blick auf die Anwendung von § 13a Baugesetzbuch. Wir erhalten unsere Stellungnahmen vom 16.8.2018 und vom 28.3.2019 aufrecht und möchten an dieser Stelle noch einige Ergänzungen und Präzisierungen vornehmen.

1. Verfahren nach § 13a BauGB

Bei einer Planung nach §13a BauGB greift die Eingriffsregelung nicht. Dennoch haben sich die Umweltbehörde und die Stadtentwicklungsbehörde auf einen Ausgleich verständigt (Vertrag zwischen BSW und BUE aus Ende 2018). Der darin geregelte Ausgleich wird formal nicht dem Bebauungsplan zugerechnet, soll aber dennoch inhaltlich den Eingriff ausgleichen. Diese Konstruktion halten wir für wenig transparent und fordern weiterhin ein Verfahren, in dem die Eingriffsbewertung und der erforderliche Ausgleich Bestandteil des Bebauungsplans sind.

Vor dem Hintergrund, dass „das Plangebiet in einem landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereich gelegen ist“ (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 13), sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB unseres Erachtens nicht gegeben. Die Begründung, „[der] Eingriff durch die im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 geplanten Bauvorhaben [habe] nicht stattgefunden, sodass auch keine Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen [bestehe]“ (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 13), kann vor dem Hintergrund des jetzt reell geplanten Eingriffes nicht zur Rechtfertigung eines beschleunigten Verfahrens herangezogen werden. Tatsächlich ist der jetzt geplante Eingriff sogar noch größer als der im alten Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 ermittelte. Es reicht daher nicht aus, die „seinerzeit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen als freiwillige Maßnahme außerhalb des Plangebiets [durchzuführen]“ (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 13). Entgegen der Aussage des Begründungsentwurfes (S. 13) halten wir eine eigenständige Umweltprüfung mit Umweltbericht für zwingend geboten und bitten um eine Anpassung des Verfahrens. Eingriff und Ausgleich sind zwingend zusammen zu betrachten, der Ausgleich für einen Eingriff kann nicht losgelöst in einem gesonderten Verfahren geregelt werden. So sieht es auch der Gesetzgeber vor: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.“ (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)

Die Begründung enthält nicht einmal einen Hinweis darauf, in welchem Bebauungsplanverfahren (genaue Bezeichnung) der Ausgleich geregelt wird. Somit ist nicht nachvollziehbar, wo der geplante Eingriff ausgeglichen werden soll und wie er bemessen wurde. Auch das widerspricht dem Sinn und Zweck der Eingriffsregelung und läuft den gesetzlichen Vorgaben zuwider.

2. Entwässerung

Im Rahmen des Planverfahrens wurden umfangreiche Untersuchungen zur Entwässerungen des Gebietes durchgeführt. Das gesamte Umfeld ist durch „oberflächennahe Grundwasserstände“ und „eher ungünstige Versickerungseigenschaften“ geprägt (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 53). Aufgrund der zunehmenden Bebauung der Elbinsel sind die Entwässerungsgräben bei Starkregenereignissen und langanhaltenden Regenfällen schon jetzt mitunter überlastet. Durch eine weitere Be-

bauung und Einleitung von zusätzlichem Wasser in die Vorflut ist zu befürchten, dass sich das Problem weiter verschärft. Wir bitten um Auskunft darüber, inwieweit das gesamte Gewässersystem im Umfeld in die Untersuchungen einbezogen wurde. Dies sollte unseres Erachtens nach zwingend erfolgen.

Außerdem bitten wir um Auskunft darüber, in welcher Form eine Vorklärung des abgeführten Wassers stattfindet. Dies wäre insbesondere für die Straßenentwässerung dringend geboten (Reifenabrieb etc.).

Aufgrund des Klimawandels ist mit einer deutlichen Zunahme der Starkregenereignisse (Frequenz und Intensität) zu rechnen. Die im Rahmen des Gutachtens zugrunde gelegten Annahmen halten wir für zu optimistisch, unserer Kenntnis nach treten schon jetzt immer wieder erhebliche Probleme in Form von vollgelaufenen Kellern etc. in Wilhelmsburg auf. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung der Berechnungen.

Die angestrebte Böschungsneigung von 1:1,5 ist für einen funktionierenden Naturschutz deutlich zu steil. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung.

Es muss zudem sichergestellt sein, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um auch langfristig eine ausreichende Entwässerung sowie eine fachgerechte Unterhaltung der Gewässer gewährleisten zu können.

3. Auflagen/Festsetzungen zur Bepflanzung, Dachbegrünung etc.

Aus anderen B-Plänen ist bekannt, dass Vorgaben aus dem B-Plan zur Bepflanzung, Pflanzenwahl, Begrünung, Dachbegrünung etc. nicht von allen Beteiligten eingehalten werden. Es sollte bereits im B-Plan eine Aufklärung darüber erfolgen, dass die Nichteinhaltung dieser Vorgaben ordnungsrechtliche Folgen hat und eine Einhaltung rechtlich eingefordert wird. Außerdem muss eine Überprüfung sichergestellt werden.

4. Artenschutz

Einige CEF-Maßnahmen, wie das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse, wurden laut Begründungsentwurf im Jahr 2018 durchgeführt. Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass auf eine Festsetzung im B-Plan daher verzichtet werden kann. Wir teilen diese Auffassung nicht, die Maßnahmen müssten unter Angabe des Anbringungsortes im B-Plan festgesetzt werden. Dabei müssen auch der Erhalt und die Unterhaltung geregelt werden. Es muss zudem nachvollziehbar sein, welcher Maßnahme die Kästen zuzuordnen sind, um ein nachträgliches Entfernen zu verhindern.

Das mögliche Vorkommen von Fischotter oder des Scharlachkäfers wurde in der vorgelegten Planung nicht berücksichtigt. In der Stellungnahme des BUND vom 16. August 2018 wurde darauf hingewiesen. Leider sind dazu nach unserer Kenntnis keine Ergänzungen erfolgt. Weiter ist zu klären, inwieweit der Biber den Raum nutzt bzw. zur Ausbreitung zukünftig nutzen kann. Da diese Arten im Gebiet auftreten können, ist hier ein Verstoß gegen §44 BNatSchG nicht auszuschließen und daher vorsorglich anzunehmen. Damit ist diese B-Planung so nicht zulässig.

Bei der Laubfroschpopulation handelt es sich nach Artenschutzbericht um die größte in Hamburg. Die Zerstörung der Sommer- und Winterhabitate im Plangebiet und im Bebauungsplan Wilhelmsburg 98 (Fiskalische Straße), führt zu Verlusten eben dieser Sommer- und Winterhabitate. Die Aussagen, dass diese Verluste, kumulativ betrachtet, nicht erheblich seien, werden nicht mit Zahlen belegt. Wieviel

Verlust eines komplexen Sommer- und Winterlebensraumes wäre zulässig? Warum ist hier kein Ausgleich vorgesehen?

Nach der aktuellen Roten Liste Amphibien der Stadt Hamburg ist der Grasfrosch als gefährdet eingestuft worden. Diese Art kommt im B-Plan Gebiet vor, sie hat hier, ebenso wie die Erdkröte, alle Teilhabitate, die sie für ihr Leben und die Reproduktion benötigt. Durch die Realisierung des B-Planes werden die Teilhabitate so stark beeinträchtigt oder ganz vernichtet, dass die Populationen zusammenbrechen können. So leistet dieser B-Plan ohne festgesetzten Ausgleich im Raum, einen Beitrag zur weiteren Gefährdung von Arten, die häufig und weit verbreitet sein sollten. Die B-Plan-Begründung verweist auf die Empfehlungen des Artenschutzgutachtens – jedoch ist für uns nicht erkennbar, dass daraus verbindliche Umsetzungen abzuleiten sind.

Es werden 127 Reviere von Brutvögeln (27 Arten) durch den B-Plan beeinträchtigt oder zerstört, ohne dass der B-Plan hierfür einen Ausgleich schafft. Das relativ pauschal angenommene „Ausweichenkönnen“ vieler Arten in Flächen in der Umgebung ist stark vereinfacht und unseres Erachtens nach deshalb nicht zulässig. Es muss davon ausgegangen werden, dass geeignete Reviere besetzt sind. Weiter wird im Artenschutzgutachten auch darauf hingewiesen, dass in der Umgebung (z. B. Fiskalische Straße) derzeit weitere Planungen laufen, die zum Verlust weiterer Reviere führen werden.

5. Zur artenschutzrechtlichen Ausnahme nach §45 BNatSchG

Es wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 BNatSchG für die Zerstörung von Brutrevieren von Stieglitz und Dorngrasmücke in Aussicht gestellt, ohne Erläuterungen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erfüllt werden. Schon zum jetzigen Zeitpunkt der Planungen müssten die Voraussetzungen nachvollziehbar dargestellt und erläutert werden. Außerdem müssten entsprechende Artenschutzauflagen, auch im Falle einer Ausnahmegenehmigung, im B-Planentwurf festgeschrieben werden, um die Umsetzung sicherstellen zu können.

Die Kombination aus Nichtumsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernissen und der Anwendung des §13a BauGB, bei der der Ausgleich für den realen Eingriff eingespart wird, führt zu Verlusten für den Naturhaushalt in Hamburg.